

II. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 20. Februar 2006

SP-Fraktion (Sprecher: Blumer-Gossau)

Art. 46 Bst. c:

die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der Steuerpflicht befreit sind, falls die Zuwendungen im Steuerjahr wenigstens Fr. 100.– betragen, insgesamt höchstens 20 Prozent der Nettoeinkünfte. Im gleichen Umfang abziehbar sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone und Gemeinden sowie deren Anstalten.

Begründung:

Im Kanton St.Gallen sollen die gleichen Abzugsmöglichkeiten gelten wie beim Bund und fast allen anderen Kantonen.